

Verband Bau und Umwelt in Bayern e.V.



Satzung

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Ansbach am 12.05.2016;
davor zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 20.10.2011 in Nürnberg
eingetragen beim Registergericht München, VR 4692

Aktuelle Informationen des Verbandes finden Sie unter:

www.vbu-bayern.de

Kontakt per E-Mail:

poststelle@vbu-bayern.de



Vorbemerkung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	<i>Name und Sitz des Verbandes</i>	4
§ 2	<i>Zweck des Verbandes</i>	4
§ 3	<i>Aufgaben des Verbandes</i>	4
§ 4	<i>Ortsverbände</i>	4
ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND.....		5
§ 5	<i>Zusammensetzung des Verbandes</i>	5
§ 6	<i>Mitgliedschaft</i>	5
§ 7	<i>Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende</i>	5
§ 8	<i>Beginn der Mitgliedschaft</i>	5
§ 9	<i>Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband</i>	6
§ 10	<i>Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern</i>	6
ABSCHNITT III: RECHTE UND PFLICHTEN		6
§ 11	<i>Rechte der Mitglieder</i>	6
§ 12	<i>Leistungen des VBU Bayern</i>	6
§ 13	<i>Pflichten der Mitglieder</i>	7
§ 14	<i>Beiträge</i>	7
§ 15	<i>Verbandsorgane</i>	7
§ 17	<i>Außerordentliche Mitgliederversammlung</i>	8
§ 18	<i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>	8
§ 19	<i>Beschlussfassung und Wahlen</i>	9
§ 20	<i>Hauptvorstand</i>	9
§ 21	<i>Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes</i>	10
§ 22	<i>Aufgaben des Hauptvorstandes</i>	10
§ 23	<i>Vorstand - Zusammensetzung, Vertretungsregelung und Aufgaben des Vorstandes</i> ...	10
§ 24	<i>Aufgaben des Schatzmeisters/Schatzmeisterin</i>	11
§ 25	<i>Aufgaben des Schriftführers/Schriftführerin</i>	12
§ 26	<i>Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin</i>	12
§ 27	<i>Ehrenamtsprinzip</i>	12
ABSCHNITT V: RECHNUNGSWESEN		12
§ 28	<i>Haushalts- und Kassenwesen, Rechnungsprüfung</i>	12
ABSCHNITT VI: AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....		13
§ 29	<i>Verfahren</i>	13
§ 30	<i>Inkrafttreten</i>	13

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) ⁽¹⁾Der "Verband Bau und Umwelt in Bayern e.V." ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der aktiven und ehemaligen Beamtinnen, Beamten, Beschäftigten und der in der Ausbildung befindlichen Personen, die Aufgaben des Verwaltungsdienstes in Landesbehörden oder in anderen Dienststellen oder Einrichtungen des Freistaates Bayern in den Bereichen Bau und Umwelt wahrzunehmen haben und hatten, sowie der entsprechenden Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Rentenempfängerinnen, Rentenempfänger, Angehörigen und Hinterbliebenen. ⁽²⁾ Der Verband führt als Kurzform die Bezeichnung "VBU Bayern".
- (2) Der VBU Bayern ist Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes e.V. (BBB) und gegebenenfalls eines einschlägigen Dachverbandes.
- (3) ⁽¹⁾Der VBU Bayern ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. ⁽²⁾Der VBU Bayern hat seinen Sitz in München. ⁽³⁾Geschäftssitz ist der jeweilige Wohnsitz des/der 1.Vorsitzenden, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral und steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der VBU Bayern vertritt und fördert mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln, die berufspolitischen, dienst- und arbeitsrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Belange seiner Mitglieder.
- (2) ⁽¹⁾Zur Wahrung der Interessen des Tarifpersonals schließt der VBU Bayern - als Mitglied eines Dachverbandes - unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung Tarifverträge ab. ⁽²⁾Dabei ist zu gewährleisten, dass diese den Interessen der beamteten Mitglieder und Versorgungsempfänger nicht abträglich sind
- (3) ⁽¹⁾Der VBU Bayern verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen. ⁽²⁾Zu Lasten des Verbandes dürfen keine risikobehafteten Geldgeschäfte (z. B. Aktien, Fonds, Pfandbriefe, etc.) abgeschlossen oder Kredite aufgenommen werden. ⁽³⁾Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Die in § 2 bezeichneten Ziele sucht der Verband durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) Förderung des guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern und mit den ihnen dienstlich vorgesetzten Stellen;
- b) Entgegennahme von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche sich auf Standesverhältnisse, Gehaltsfragen, Arbeitsfragen, Wohlfahrtseinrichtungen usw. beziehen;
- c) Selbstständige Erhebungen über die Lage seiner Mitglieder;
- d) Bearbeitung aller standespolitischen Fragen und deren Vertretung bei den vorgesetzten Stellen und einschlägigen Organisationen;
- e) fachwissenschaftliche Förderung seiner Mitglieder.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Die praktische Gewerkschaftsarbeit und Interessenvertretung sowie die Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern vollzieht sich hauptsächlich in den Ortsverbänden.
- (2) Ein Ortsverband soll mindestens fünf Mitglieder einer oder mehrerer Kommunen umfassen, welche in Dienststellen dieses Bereichs tätig sind. ⁽²⁾Bei im Ruhestand (oder im Rentenbezug) befindlichen

Mitgliedern richtet sich die Zugehörigkeit grundsätzlich nach dem Wohnort; Abweichungen sind auf Wunsch des Mitglieds möglich

- (3) ⁽¹⁾Veränderungen bestehender Ortsverbände, die Gründung neuer Ortsverbände sowie die von Abs. 2 abweichende Zuordnung von Mitgliedern zu den Ortsverbänden bedürfen der Einwilligung des Hauptvorstandes. ⁽²⁾Dieser kann auch die Auflösung oder Fusion von Ortsverbänden beschließen, wenn die Voraussetzungen für deren Fortbestehen entfallen sind.
- (4) ⁽¹⁾Am Aufbau und an der Förderung der Ortsverbände beteiligen sich alle dort ansässigen Mitglieder. ⁽²⁾Zur Förderung gemeinschaftsbildender Ortsverbandsversammlungen kann der Verband im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse leisten. ⁽³⁾Das Nähere hierzu wird durch Beschluss des Hauptvorstandes festgelegt.
- (5) ⁽¹⁾Die Mitglieder der Ortsverbände wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie gegebenenfalls eine Vertreterin/einen Vertreter. ⁽²⁾Die Vorsitzenden der Ortsverbände sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Mitglieder sowie der Verbandsorgane.

Abschnitt II: Mitgliedschaft im Verband

§ 5 Zusammensetzung des Verbandes

Der Verband besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des VBU Bayern können die in § 1 genannten Personen werden.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) ⁽¹⁾Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ⁽²⁾Diese genießen alle Rechte der Mitglieder.
- (2) Der Verband kann Mitglieder, die sich durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit in der Vorstanderschaft besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen; diese erwerben damit gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft im Verband.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) ⁽¹⁾Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ⁽²⁾Der Aufnahmeantrag ist rechtswirksam gestellt, sobald er einem Vorstandsmitglied zugegangen ist. ⁽³⁾Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) ⁽¹⁾Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung Berufung zum Hauptvorstand eingelegt werden. ⁽²⁾Lehnt auch der Hauptvorstand die Aufnahme ab, so ist die Ablehnung endgültig. ⁽³⁾Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) ⁽¹⁾Über die Mitglieder wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, welches folgende Angaben enthält:
 - Mitgliedsnummer
 - Nach- und Vornamen
 - Beginn der Mitgliedschaft
 - Wohnungsanschrift
 - E-Mail-Adresse (soweit vorhanden)
 - Telefonnummer

- aktuelle Beschäftigungsdienststelle (bzw. Hinweis auf Ruhestand/Rente)
- Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe
- Zugehörigkeit zu Ortsverband

⁽²⁾Ein Mitgliedsverzeichnis mit den von den Mitgliedern durch Einwilligung freigegebenen Daten wird im Mitgliederbereich der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres als ausgeschieden.
- (3) ⁽¹⁾der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ⁽²⁾Der Austritt ist rechtswirksam, sobald die schriftliche Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied zugegangen ist; die Rechte des Mitglieds bzw. Ehrenmitglieds gegenüber dem Verband erlöschen mit sofortiger Wirkung. ⁽³⁾Das Erfordernis der Schriftform ist erfüllt, wenn die Erklärung durch Brief, E-Mail oder Telefax zugestellt wird.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

- (1) Ein Mitglied oder Ehrenmitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungsmäßigen Verpflichtungen aus §§ 13 und 14 gegenüber dem Verband nicht erfüllt, oder
 - b) in erheblicher Weise gegen die Verbandsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, oder
 - c) durch verbandsschädigende Handlungen oder Äußerungen das Ansehen des Verbandes, des Hauptvorstandes oder des Vorstandes gefährdet.
- (2) ⁽¹⁾Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand. ⁽²⁾Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf einem beim Vorstand einzureichenden Antrag von mindestens fünf Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Hauptvorstandes. ⁽³⁾Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Hauptvorstand unter Einräumung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ⁽⁴⁾Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Ist das auszuschließende Mitglied mit seinen Pflichten gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung in Verzug, sind vom Vorstand unverzüglich alle rechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung der Verbandsansprüche in die Wege zu leiten.
- (4) Wird der Ausschluss eines Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds rechtswirksam, erlöschen dessen Rechte gegenüber dem Verband mit sofortiger Wirkung.

Abschnitt III: Rechte und Pflichten

§ 11 Rechte der Mitglieder

⁽¹⁾Die Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, alle Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. ⁽²⁾Sie haben grundsätzlich Anspruch auf die Wahrung ihrer Belange durch den Verband in allen Standesangelegenheiten. ⁽³⁾Sie sind grundsätzlich berechtigt, sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen und Anfragen und Anträge zu stellen.

§ 12 Leistungen des VBU Bayern

Der VBU Bayern gewährt seinen Mitgliedern vor allem folgende Leistungen:

- a) Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe für den Bayerischen Beamtenbund e.V. geltenden Rechtsschutzordnung

- b) Streikgeldunterstützung bei Arbeitskämpfen nach Maßgabe der vom Hauptvorstand aufgestellten Arbeitskampfordnung
- c) ⁽¹⁾Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann der Verband einen Bestattungszuschuss in Höhe eines Jahresbeitrags der obersten Beitragskategorie leisten, wenn bis zum Todestag eine Verbandsmitgliedszeit von mindestens 1 Jahr zurückgelegt war. ⁽²⁾Der Bestattungskostenzuschuss wird einmalig an die Hinterbliebenen bezahlt. ⁽³⁾Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Zwecke und Ziele des VBU Bayern zu fördern und für ihn zu werben,
 - b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen des Verbandes zu befolgen, und
 - c) die festgesetzten Jahres-Mitgliedsbeiträge zu leisten,
 - d) alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Kontodaten, Wohnungswechsel, Beförderungen und Höhergruppierungen) dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Kein Mitglied darf zugleich Mitglied einer Interessenvertretung sein, deren Zwecke den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen.

§ 14 Beiträge

- (1) ⁽¹⁾Der zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2009 festgesetzte Jahresbeitrag für die Mitglieder wird bei einer Besoldungserhöhung – automatisch – im Folgejahr um den Prozentsatz der Erhöhung angehoben ⁽²⁾Abweichend hiervon kann
 - durch Beschluss des Hauptvorstandes die Erhöhung ausgesetzt werden,
 - durch die Mitgliederversammlung ein höherer Beitrag festgesetzt werden.
- (2) ⁽¹⁾Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag im bargeldlosen Einzugsverfahren zum 15.01. eines jeden Jahres erhoben. ⁽²⁾Von Selbstzahlern und Selbstzahlerinnen ist der Jahresbeitrag grundsätzlich bargeldlos und für den Verband kostenfrei in der Zeit vom 15.01. bis 31.01. in einer Summe zu entrichten. ⁽³⁾Von Selbstzahlern und Selbstzahlerinnen kann ein Aufschlag erhoben werden. ⁽⁴⁾Über die Höhe des Aufschlages entscheidet der Hauptvorstand.
- (3) Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) ⁽¹⁾Beitragsrückstände werden gebührenpflichtig angemahnt. ⁽²⁾Die Mahngebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptvorstand festgesetzt. ⁽³⁾Sie ist in Verbindung mit dem gemahnten Beitrag in einer Summe zu entrichten. ⁽⁴⁾Die Mahngebühr fällt für das erste und jedes weitere Mahnschreiben gesondert an. ⁽⁵⁾Entstehen dem Verband im Zusammenhang mit der Beitragserhebung Kosten, die dem Mitglied anzulasten sind, sind diese in voller Höhe an den Verband zurückzuzahlen. ⁽⁶⁾Leistet das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung nicht den geschuldeten Beitrag, so sind vom Vorstand alle rechtlichen Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung des Verbandsanspruchs in die Wege zu leiten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Abschnitt IV: Verbandsorgane

§ 15 Verbandsorgane

Organe des Verbandes gemäß §§ 26 und 32 BGB sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 16 bis §19),
- b) der Hauptvorstand (§ 20 bis § 22),

- c) der Vorstand (§ 23 bis § 25).

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) ⁽¹⁾Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) setzt sich aus allen Mitgliedern des Verbandes zusammen. ⁽²⁾Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit ihre Erledigung nicht dem Hauptvorstandes oder dem Vorstandes durch die Satzung zugewiesen ist.
- (2) Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) ⁽¹⁾Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. ⁽²⁾Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher in geeigneter Weise den Mitgliedern anzuzeigen. ⁽³⁾Alle Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich (durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich (durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen.
- (5) ⁽¹⁾Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 8 Wochen vorher schriftlich, (durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail) beim Vorstand einzureichen. ⁽²⁾Anträge auf Satzungsänderung müssen zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.
- (7) Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- ⁽¹⁾Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen
- a) auf Beschluss des Hauptvorstandes oder
 - b) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - c) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- ⁽²⁾Die Einberufung und Durchführung erfolgt nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - b) Genehmigung, Änderung, Ergänzung der Tagesordnung;
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen im Hauptvorstand;
 - h) Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie zweier Vertreter/ Vertreterinnen;
 - i) Bestätigung zu gewählter Vorstands- und Hauptvorstandsmitglieder; wird die zur Bestätigung zu gewählter Vorstands- und Hauptvorstandsmitglieder erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat die Mitgliederversammlung einen Kandidaten vorzuschlagen;
 - j) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - k) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 14 Abs. 1 Satz 2;

- l) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - n) Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - o) Auflösung des Verbandes.
- (2) ⁽¹⁾Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer/der Schriftführerin eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem/der nach §16 Abs. 3 Satz 1 Zuständigen, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. ⁽²⁾In der Niederschrift sind insbesondere die zur Abstimmung gestellten Beschlussanträge mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren. ⁽²⁾Diese Niederschrift ist innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) ⁽¹⁾Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; § 29 der Satzung bleibt hiervon unberührt. ⁽²⁾Stimmhaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. ⁽³⁾Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wahl- und stimberechtigt sowie wählbar sind alle Verbandsmitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) ⁽¹⁾In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁽²⁾Das Wahl- und Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmrechtübertragungen sind somit ausgeschlossen.
- (4) ⁽¹⁾Ein Mitglied ist nicht stimberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit sich oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- (5) ⁽¹⁾Über Anträge zu Satzungsänderungen berät und beschließt die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls nach deren Abänderung, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁽²⁾Über Anträge zu Satzungsänderungen den Verbandszweck betreffend berät und beschließt die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls nach deren Abänderung, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁽³⁾Stimmhaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. ⁽⁴⁾Der Hauptvorstand (§ 20) ist zu Änderungen der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.
- (6) ⁽¹⁾In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung unter sämtlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. ⁽²⁾In diesem Falle entscheidet die Mehrheit der eingegangenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. ⁽³⁾Der Abstimmungszeitraum beträgt im Falle der schriftlichen Abstimmung 6 Wochen; die Abstimmungszettel müssen somit spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Übersendung an das Verbandsmitglied bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen, um bei der Auszählung berücksichtigt werden zu können. ⁽⁴⁾Die Abstimmungszettel werden von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ausgewertet. ⁽⁵⁾Über die schriftliche Abstimmung ist eine von den mit der Auswertung befassten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die zur Abstimmung gestellten Beschlussanträge mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren sind. ⁽⁶⁾Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung sind die Verbandsmitglieder schriftlich vom Vorstand zu unterrichten.
- (7) ⁽¹⁾Bei Wahlen wird grundsätzlich schriftlich und geheim abgestimmt, soweit es die Mitgliederversammlung auf Antrag nicht anders beschließt. ⁽²⁾Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Hauptvorstand

- (1) Den Vorsitz des Hauptvorstandes führt der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Hauptvorstand gehören an:
- a) der Vorstand,
 - b) 5 Beisitzer,

- c) die Ehrenmitglieder.

§ 21 Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes

- (1) ⁽¹⁾Die Beisitzer/Beisitzerinnen im Hauptvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁽²⁾Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. ⁽³⁾Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Scheidet ein nach Abs. 1 gewähltes Mitglied aus, so ergänzt sich der Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Mitgliedes; das zu gewählte Mitglied muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 22 Aufgaben des Hauptvorstandes

- (1) ⁽¹⁾Es findet jährlich mindestens eine Sitzung des Hauptvorstandes statt. ⁽²⁾Weitere Sitzungen des Hauptvorstandes werden nach Bedarf einberufen. ⁽³⁾Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) ⁽¹⁾Der Hauptvorstand berät und beschließt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. ⁽²⁾Zu Beginn einer Wahlperiode gibt sich der Hauptvorstand eine Geschäftsordnung. ⁽³⁾Der Hauptvorstand beschließt über arbeits- und tarifrechtliche Fragen. ⁽⁴⁾Zu den Aufgaben des Hauptvorstandes gehören insbesondere auch:
- a) die Aufstellungen von Forderungen zu den jeweiligen Tarifverhandlungen,
 - b) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen.
- ⁽⁵⁾Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1, für Wahlen in § 19 Abs. 7 sinngemäß.
- (3) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Hauptvorstand besondere Ausschüsse bilden und deren Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (4) ⁽¹⁾Den Hauptvorstand beruft der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich ein. ⁽²⁾Darüber hinaus ist auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Hauptvorstandes dieser einzuberufen.
- (5) ⁽¹⁾Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Hauptvorstandsmitgliedern beschlussfähig. ⁽²⁾Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) ⁽¹⁾In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung unter sämtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes herbeigeführt werden. ⁽²⁾Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand (§23) durchgeführt. ⁽³⁾Einzelheiten über das Verfahren, Fristen und die Auswertungen regelt auf Vorschlag des Vorstandes der Hauptvorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (7) Über die Sitzungen ist jeweils eine von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem weiteren Mitglied des Hauptvorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die zur Abstimmung gestellten Beschlussanträge mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren sind.

§ 23 Vorstand - Zusammensetzung, Vertretungsregelung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem/der
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - und Schriftführer/Schriftführerin.

- (2) ⁽¹⁾Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁽²⁾Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- (3) ⁽¹⁾Die Amtszeit läuft vom Beginn des ersten Kalendertages des auf den Tag der Wahl folgenden übernächsten Kalendermonats und endet mit Ablauf des letzten Tages der vierjährigen Wahlzeit. ⁽²⁾In Abhängigkeit vom Tage der Neuwahl verkürzt oder verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstandes entsprechend. ⁽³⁾Ist bei Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstandes noch keine Neuwahl erfolgt, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Beginn der Amtszeit eines satzungsgemäß neu gewählten Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (4) ⁽¹⁾Scheidet ein nach Abs. 2 gewähltes Mitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Mitgliedes. ⁽²⁾Ein hinzugewähltes Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) ⁽¹⁾Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ⁽²⁾Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und kann den Verband sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter nach außen vertreten. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. ⁽³⁾Zu Beginn einer Wahlperiode gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) ⁽¹⁾Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes aus und ist im Rahmen der gefassten Beschlüsse für die Handlungen des VBU Bayern verantwortlich.
- (7) ⁽¹⁾Der/Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. ⁽²⁾Er/Sie vertritt den VBU Bayern unbeschadet des Abs. 5 Satz 2 in der Öffentlichkeit. ⁽³⁾Der Hauptvorstand ist in geeigneter Weise von relevanten Aktivitäten der Vorstandsmitglieder zu unterrichten
- (8) ⁽¹⁾Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes statt. ⁽²⁾Weitere Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. ⁽³⁾Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ⁽⁴⁾Der Termin der Vorstandssitzung ist dem Hauptvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
- (9) ⁽¹⁾Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. ⁽²⁾Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ⁽³⁾Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des/der ihm gemäß Geschäftsordnung vertretenden 2. oder 3. Vorsitzenden. ⁽⁴⁾Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (10) ⁽¹⁾Über die Sitzungen ist jeweils eine von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die zur Abstimmung gestellten Beschlussanträge mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren sind. ⁽²⁾Dem Hauptvorstand sind die Niederschriften über die Vorstandssitzungen innerhalb von 6 Wochen zu übersenden.

§ 24 Aufgaben des Schatzmeisters/Schatzmeisterin

- (1) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die Haushaltsaufstellung, den laufenden Vollzug des Haushalts sowie das Rechnungswesen des Verbandes im Benehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden verantwortlich.
- (2) Er/Sie erstellt für die Mitgliederversammlung die notwendigen Rechenschaftsberichte über Einnahmen, Ausgaben, Inventar und sonstige Vermögensverhältnisse des Verbandes.
- (3) Er/Sie erstellt für die Sitzungen des Vorstands bzw. des Hauptvorstands schriftliche Zwischenberichte über die aktuellen Finanz- und Vermögensverhältnisse des Verbandes und legt die Kassennunterlagen vor.
- (4) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die laufende Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses (§8 Abs. 3) verantwortlich.

§ 25 Aufgaben des Schriftführers/Schriftführerin

Der Schriftführer/Die Schriftführerin ist für die zeitnahe Erstellung und Verteilung der Niederschriften über Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Hauptvorstandes und des Vorstandes sowie den gesamten Schriftverkehr im Benehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden verantwortlich.

§ 26 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin

- (1) ⁽¹⁾Auf die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen und zwei Vertreter/Vertreterinnen gewählt. ⁽²⁾Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) ⁽¹⁾Als Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin darf nicht gewählt werden, wer Mitglied des Hauptvorstandes ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode diesem Organ angehörte. ⁽²⁾Wird ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin während seiner/ihrer Wahlperiode in den Hauptvorstand gewählt oder durch Antragung einer Ehrenmitgliedschaft satzungsgemäßes Mitglied des Hauptvorstandes, so erlischt sein/ihr Amt als Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin an diesem Tage.
- (3) ⁽¹⁾Scheidet ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin während der Wahlperiode aus, so rückt der Vertreter/die Vertreterin mit dem nächstbesten Wahlergebnis unverzüglich als Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin bis zum Ablauf der Wahlperiode nach. ⁽²⁾Steht keine Vertretung mehr zur Verfügung, so wählt der Hauptvorstand in der darauffolgenden Sitzung ein geeignetes Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode nach.

§ 27 Ehrenamtsprinzip

- (1) Alle Tätigkeiten im Hauptvorstand und im Vorstand werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Die Entschädigung für die Wahrnehmung von Verbandsgeschäften orientiert sich nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Personalratsmitglieder.
- (3) Im Übrigen können pauschale Entschädigungen festgesetzt werden; Näheres kann der Hauptvorstand regeln.

Abschnitt V: Rechnungswesen

§ 28 Haushalts- und Kassenwesen, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
- (2) ⁽¹⁾Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin überprüfen während ihrer Wahlzeit mindestens einmal jährlich, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Haushaltsführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. ⁽²⁾Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfungen auf der Mitgliederversammlung sowie einmal jährlich dem Hauptvorstand. ⁽³⁾Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Hauptvorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu machen sind. ⁽⁴⁾Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin müssen gemeinsam tätig werden.
- (3) ⁽¹⁾Ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie im Zusammenhang mit der Beitreibung stehende Ausgaben des Verbandes sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. ⁽²⁾Ausstehende Mitgliedsbeiträge sind unverzüglich einzufordern. ⁽³⁾Anfallende Kosten für das Mahnverfahren und Zinsansprüche sind den säumigen Schuldnern und Schuldnerinnen in voller Höhe aufzuerlegen. ⁽⁴⁾Die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung dieser Beträge nicht beeinträchtigt.

Abschnitt VI: Auflösung des Verbandes

§ 29 Verfahren

- (1) ⁽¹⁾Rechtliche Grundlage für die Verbandsauflösung sind die Bestimmungen der §§ 41 ff BGB. ⁽²⁾Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragen, ordnungsgemäß ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen. ⁽³⁾Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. ⁽⁴⁾Bei Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- (2) Über das bei Auflösung des Verbandes etwa vorhandene Vermögen beschließt die, die Auflösung vollziehende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016 beschlossen.
- (2) Sie wird mit Eintragung im Vereinsregister rechtswirksam.
- (3) ⁽¹⁾Für den 12. Mai 2016 amtierende Vorstand gilt hinsichtlich der Beendigung seiner Amtszeit die in § 23 Abs. 3 festgelegte Regelung ⁽²⁾Für Beginn und Ende der in der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016 neu gewählten Beisitzer/Beisitzerinnen im Hauptvorstand ist § 21 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.